

Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Mitteilungsblatt 2 /92

Aufgrund von § 3 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) hat der Rektor der Kunsthochschule Berlin-Weißensee folgende einstweilige Grundordnungsregelung erlassen:

Frauenbeauftragte

§ 1 Frauenbeauftragte der Hochschule

(1) An der Kunsthochschule Berlin-Weißensee wird das Aufgabengebiet einer Frauenbeauftragten eingerichtet.

(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Neuwahl findet ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Frist statt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Frauenbeauftragte ist zuständig für Interessen und Belange der weiblichen Hochschulmitglieder. Sie arbeitet dabei eng mit dem Beirat gemäß § 4 zusammen.

(2) Die Frauenbeauftragte regt an, Frauenförderungspläne zu erstellen und koordiniert sie; sie berät und unterstützt den Rektor/die Rektorin, den Akademischen Senat und die Fachabteilungen bei dieser Aufgabe. Sie beantragt Maßnahmen zur Umsetzung der Frauenförderungspläne und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Die Frauenförderungspläne sollen auf die Parität von Frauen und Männern in allen Bereichen der Hochschule hinwirken. Über den Stand der Umsetzung und die Einhaltung der Frauenförderungspläne erstellt die Frauenbeauftragte im Benehmen mit dem Beirat einen jährlichen Bericht für den Akademischen Senat. Der Bericht ist innerhalb der Hochschule zu veröffentlichen und der Frauenvollversammlung gemäß § 5 vorzutragen.

(3) Die Frauenbeauftragte und die Personalvertretung arbeiten im Interesse der weiblichen Hochschulmitglieder zusammen und unterstützen sich insoweit gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 3 Rechtsstellung

(1) Die Frauenbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben an allen Sitzungen der zentralen Organe und Gremien der Selbstverwaltung mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie hat das Recht auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen. Sie hat das Recht auf Akteneinsicht unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange und auf Teilnahme an Bewerbungsverfahren. Sie wird wie die Mitglieder eingeladen und wie diese informiert. Sie ist nicht Öffentlichkeit im Sinne des § 50 BerlHG.

(2) Die Frauenbeauftragte ist in allen Angelegenheiten, die ein einzelnes weibliches Hochschulmitglied oder die weiblichen Hochschulmitglieder als Gruppe betreffen, auf deren Wunsch rechtzeitig und umfassend zu informieren und vor Entscheidungen zu hören. Entsprechende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommt ein Beschluß gegen ihre Stellungnahme zustande, so kann sie innerhalb von zwei Wochen widersprechen und die betreffende Angelegenheit muß erneut beraten und entschieden werden. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs erfolgen. Ergeht nach erneuter Beratung eine Entscheidung gegen das Votum der Frauenbeauftragten, so ist ihr Votum dem Vorgang beizufügen. Diese Regelung gilt auch für Personalangelegenheiten; sie gilt nicht für Wahlen und für das Verfahren in der Personalkommission.

(4) Im Rahmen ihrer Aufgaben und ihres Etats hat die Frauenbeauftragte das Recht:

1. Gutachten erstellen zu lassen,
2. Presse- und Öffentlichkeitskontakte zu unterhalten,
3. Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen.

§ 4 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus der Frauenvertreterin jeder Fachabteilung und der Frauenvertreterin der Hochschulverwaltung.

(2) Das Studentenparlament entsendet aus seiner Mitte eine Frau mit beratender Stimme in den Beirat.

(3) Der Beirat unterstützt die Frauenbeauftragte bei ihrer Arbeit. Die Frauenbeauftragte ist dem Beirat berichtspflichtig.

§ 5 Frauenvollversammlung

(1) Die Frauenvollversammlung setzt sich aus allen Frauen der Hochschule zusammen.

(2) Die Frauenbeauftragte und der Beirat sind der Frauenversammlung berichtspflichtig und berufen diese mindestens einmal jährlich ein.

(3) Die Frauenvollversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Empfehlungen an die Frauenbeauftragte aussprechen; sie macht Vorschläge und nimmt Stellung zur Tätigkeit der Frauenbeauftragten.

§ 6 Verfahren zur Wahl der Frauenbeauftragten der Hochschule

(1) Die Wahl der Frauenbeauftragten ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(2) Der Beirat unterstützt und berät die Hochschulleitung beim Wahlverfahren.

(3) Die Vorstellung der Kandidatinnen erfolgt hochschulöffentlich.

(4) Zur Wahl der Frauenbeauftragten benennt der Beirat eine Wahlkommission aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, der angehören:

1. zwei Hochschullehrerinnen,
2. zwei akademische Mitarbeiterinnen,
3. zwei Studentinnen
4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen.

(5) Die Frauenbeauftragte wird von der Wahlkommission mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt.

(6) Zwei Stellvertreterinnen werden von der Wahlkommission aus dem Kreis des Beirats für zwei Jahre gewählt.

§ 7 Frauenvertreterinnen der Abteilungen und der Hochschulverwaltung

(1) Die Frauenvertreterinnen der Abteilungen werden aus dem Kreis der weiblichen Angehörigen ihrer Abteilung gewählt. Das gleiche gilt für die Frauenvertreterinnen der Hochschulverwaltung. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Frauenvertreterinnen vertreten die Interessen der Frauen in der Abteilung. Sie unterstützen und koordinieren frauenbezogene Belange in Zusammenarbeit mit der Frauenbeauftragten.

(3) Die Frauenvertreterinnen werden bei ihrer Tätigkeit durch die Abteilungssekretariate unterstützt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt vorbehaltlich Satz 2 mit ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft. § 7 und die mit der Einrichtung von Abteilungen zusammenhängenden Regelungen gelten erst vom Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Grundordnungsregelung über die Gliederung der Hochschule in Abteilungen.

Berlin, den 08. April 1992



Prof. Alfred Hückler
Rektor